

Genehmigung & Planfeststellung im neuen Ausschreibungsregime & Bird & Bird

Offshoretage

Heiligendamm, 16. März 2017, 10:05 – 10:35

Dr. Matthias Lang





Dr. Matthias Lang

Partner, Energy & Utilities
Düsseldorf

Office: +49 211 2005 6293
Mobile: +49 174 314 42 34
E-Mail: matthias.lang@twobirds.com
Web: www.twobirds.com



Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage
2. Gestattungspanne
3. Neues Gestattungsregime
4. Ausschreibung und Gestattung
5. Backup



1. Die Ausgangslage

1. Ausgangslage

Genehmigungsregime Offshore (1)

- Rechtsgrundlage für die Erteilung der Genehmigungen für Offshore-Windenergieanlagen war früher umstritten
- Seit einer umfassenden Änderung der SeeAnlV durch Art. 1 der Ersten Änderungsverordnung vom 15.7.2008 bestand Klarheit dahingehend, dass die entsprechenden Anlagen nach § 2 SeeAnlV a.F. genehmigt werden
 - Es sei denn, BImSchG-Regime greift
- Durch die Reformierung der SeeAnlV 2012 wurde das Genehmigungsverfahren zu großen Teilen durch ein Planfeststellungsverfahren ersetzt
 - Es sei denn, BImSchG-Regime greift

1. Ausgangslage

Genehmigungsregime Offshore (2)

- Neuregelung im Windenergie-auf-See-Gesetz per 1. Januar 2017
 - Neues Fachplanungsregime (Flächenentwicklungsplan, §§ 4-8 WindSeeG)
 - Voruntersuchung (§§ 9-13 WindSeeG)
 - Zulassung, Errichtung und Betrieb von WEA und Übertragungsanlagen (§§ 44-67 WindSeeG)
 - PilotWEA (§§ 68-70 WindSeeG)



2. Die Gestattungspanne

2. Gestattungspanne

Das Gestattungsloch (1)

- Fehler im Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (EEAusG) vom 13.10.2016
 - Art. 2 EEAusG ist das WindSeeG. Dort § 2 Abs. 1 Nr. 3 **WindSeeG**: *"Dieses Gesetz regelt ... 3. die Zulassung, die Errichtung, die Inbetriebnahme und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen, soweit sie nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden."*
 - Art. 25 Abs. 2 EEAusG: *"Die Freiflächenausschreibungsverordnung ... und die Seeanlagenverordnung ... treten am 1. Januar 2017 außer Kraft"*
- Ergebnis: Vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 (zunächst) kein Gestattungsgesetz für Offshore-Anlagen!

2. Gestattungspanne

Das Gestattungsloch (2)

- Reparatur in Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung (KWKStrRÄndG) vom 22. Dezember 2016, mit Geltung ab 1. Januar 2017
 - Änderung des WindSeeG bereits vor Inkrafttreten
 - Überbeschleunigung und Komplexität führen inzwischen regelmäßig zu Fehlern in aktueller Energiegesetzgebung
- Neue Übergangsbestimmung in § 77 Abs. 1 WindSeeG

2. Gestattungspanne

Das Gestattungsloch (3)

- *"1) Auf Einrichtungen im Sinn des § 44 Absatz 1, die
 1. nach den Bestimmungen der Seeanlagenverordnung ... errichtet und vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind oder
 2. **bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden sollen und** im Fall von Windenergieanlagen auf See über eine **unbedingte Netzanbindungszusage** nach § 118 Absatz 12 des Energiewirtschaftsgesetzes oder über eine Zuweisung von Anschlusskapazität nach § 17d Absatz 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung verfügen, **sind die bisherigen Bestimmungen der Seeanlagenverordnung so lange weiter anzuwenden, bis** wegen einer **wesentlichen Änderung** der Einrichtung ein Antrag auf Planfeststellung gestellt wird. Für das auf diesen Antrag folgende Planänderungsverfahren ist Teil 4, mit Ausnahme des § 46 und des Abschnitts 2 Unterabschnitt 2, anzuwenden. Ab Antragstellung sind für das gesamte Vorhaben die §§ 74 bis 76 anzuwenden. Soweit die bisherigen Bestimmungen der Seeanlagenverordnung nach Satz 1 weiter anzuwenden sind, ist auch § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung weiter anzuwenden."*

2. Gestattungspanne

Das Gestattungsloch (4)

- Ergebnis der Reparatur
 - SeeAnlV gilt in der AWZ sowie auf Hoher See zunächst auch über 1. Januar 2017 hinaus fort, wenn für WEA unbedingte Netzanbindungszusage oder Zuweisung von Anschlusskapazität vorliegt
 - [kein Planfeststellungserfordernis, wenn keine unbedingte Netzanbindungszusage/Zuweisung von Anschlusskapazität?]
 - Bei wesentlicher Änderung gilt (vorzeitig) Planfeststellungsregime des WindSeeG für das Änderungsverfahren auch vor Ende 2020
 - Planfeststellung nach WindSeeG (Inbetriebnahme ab 2021)
 - [BImSchG-Genehmigung für Windenergieanlagen im Küstenmeer mit einer Gesamtanlagenhöhe von mehr als 50 m]



3. Neues Gestattungsregime

3. Neues Gestattungsregime

Flächenentwicklungsplan im zentralen Modell (ab 2026)

- Flächenentwicklungsplan als zentrales Planungsinstrument für die Nutzung der Windenergie auf See (§§ 5 ff. WindSeeG)
- BSH ordnet im Einvernehmen mit BNetzA in einem Flächenentwicklungsplan räumlich Flächen für künftige Errichtung von Windparks
- Legt auch fest, wie und wann die Flächen angebunden werden
- Der bisherige Bundesfachplan-Offshore (BFO) und Teile des bisherigen Offshore-Netzentwicklungsplans (O-NEP) gehen im Flächenentwicklungsplan auf
- Bedarf an Offshore-Anbindungsleitungen wird auf der Basis des Flächenentwicklungsplans im landseitigen Netzentwicklungsplan ermittelt.
- Bieter konkurrieren in der Ausschreibung um die Errichtung eines Windparks auf der voruntersuchten Fläche (Flächenentwicklungsplan).

3. Neues Gestattungsregime

Voruntersuchung (§§ 9 ff. WindSeeG)

- Ziel: Informationsbeschaffung und Eignungsfeststellung für WEA (nicht: Anbindungsleitung)
 - Information für wettbewerbliche Bestimmung der Marktprämie
 - Eignung für Planfeststellung/BImSchG-Genehmigung
 - UVS-Vorarbeiten, Baugrundvorerkundung, wind- und ozeanographische Verhältnisse
 - Nicht: Hindernisse, Wracks, Kampfmittel, Kultur- und Sachgüter sowie sonstige Objekte
- Für Flächen, die Flächenentwicklungsplan vorsieht, in dort vorgesehener Reihenfolge
- Durch BNetzA, mit Unterauftrag an BSH in AWZ/Landesbehörde im Küstenmeer, im Einvernehmen mit Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- Einschließlich Bestimmung der zu installierenden Leistung auf Fläche

3. Neues Gestattungsregime

Zulassung, Errichtung und Betrieb von WEA im WindSeeG (1)

- §§ 44 ff. WindSeeG enthalten das neue Zulassungsrecht für Windenergieanlagen auf See sowie für Anlagen zur Übertragung des Stroms
- Nimmt die Vorschriften der bisherigen SeeanlV teilweise auf und ergänzt sie für Windenergieanlagen auf See um Besonderheiten, die sich aus den Ausschreibungen ergeben
- Ausschreibungen und Zulassungsrecht werden miteinander verzahnt
 - Ist das Planfeststellungsverfahren nicht erfolgreich oder wird der Plan oder die Genehmigung unwirksam, wird der Zuschlag unwirksam
 - Entfällt der Zuschlag, etwa weil die Realisierungsfrist nicht eingehalten wird, wird der Planfeststellungsbeschluss unwirksam

3. Neues Gestattungsregime

Zulassung, Errichtung und Betrieb von WEA im WindSeeG (2)

- Regeln zum eigentlichen Planfeststellungsverfahren (§§ 45 ff. WindSeeG) übernehmen weitgehend die bisherigen Regelung in der SeeAnlV
- Aber: Modifikationen zur Verzahnung mit Ausschreibungsmodell
 - Z.B. § 46 Abs. 1 WindSeeG: Grundsatz des zentralen Modells, nach dem nur derjenige einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See stellen kann, der auch über einen Zuschlag aus einer Ausschreibung verfügt
 - Zuschlag muss für die Fläche erteilt sein, auf der die Windenergieanlagen auf See errichtet und betrieben werden sollen
 - Soll sicherstellen, dass künftig die Errichtung und der Betrieb so erfolgen wie im Flächenentwicklungsplan angelegt
 - Zuschlag muss vollziehbar sein, um eine ausreichende Grundlage für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bilden zu können



4. Ausschreibung & Gestattung

3. Ausschreibung & Gestattung

Einführung Ausschreibung in drei Phasen

- Inbetriebnahme bis Ende 2020: Gesetzliche Vergütung nach EEG 2017 mit anzulegendem Wert auf Basis 3,9/15,4/19,4 ct/kWh (§ 47 EEG 2017)
 - Vor 1. Januar 2017 unbedingte Netzanbindungszusage/Anschlusskapazität erhalten
 - Ziel: 6.500 MW in 2020 (§ 4 Nr. 2 a) EEG 2017/§ 1 Abs. 2 Satz 1 WindSeeG)
- Übergangsausschreibungen 1. April 2017/1. April 2018 für Inbetriebnahmen 2021-2025 (§ 26 WindSeeG)
- Ausschreibungen im zentralen Modell ab 2021 für Inbetriebnahmen 2026-2030 (§ 16 WindSeeG, § 22 EEG 2017)
 - Ziel: 15.000 MW in 2030 (§ 4 Nr. b a) EEG 2017/§ 1 Abs. 2 Satz 1 WindSeeG)

3. Ausschreibung & Gestattung

Gestattung bei Übergangsausschreibungen (1)

- Zur Teilnahme an der Ausschreibung ist ein "**bestehendes Projekt**" erforderlich (§ 26 WindSeeG)
- *"Projekte zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See,*
 - 1. für die vor dem 1. August 2016*
 - a) nach § 5 oder § 17 der **Seeanlagenverordnung** in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung für die ausschließliche Wirtschaftszone ein **Plan festgestellt** oder eine **Genehmigung erteilt** worden ist,*
 - b) nach § 4 Absatz 1 des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes** für das Küstenmeer eine **Genehmigung** erteilt worden ist **oder***
 - c) ein **Erörterungstermin** nach § 73 Absatz 6 des **Verwaltungsverfahrensgesetzes** durchgeführt worden ist und"*
 - 2. Geplant in spezifizierten Clustern, wenn in AWZ (irrelevant in Küstenmeer)*

3. Ausschreibung & Gestattung

Gestattung bei Übergangsausschreibungen (2)

- Liste über Offshore-Windparkvorhaben in der Nord- und Ostsee gemäß § 26 WindSeeG des BSH
 - Im Internet auf BSH-Webseite verfügbar

Liste über Offshore-Windparkvorhaben im Sinne des § 26 WindSeeG, Stand 19.12.2015

Abkürzung	Vorhabenbezeichnung	Vorhabenort	Anzahl Windkraft- anlagen	Anzahl Türme	Datum Erlaubnis- erteilung	Datum Zulassung	ÜNB/ÜNB- kapazität*
0111-00002-B	KAROLINE	Energy Parken GmbH	4	1	Handen	08.12.2014	Nein
0111-00003-01	Nordsee Wind 01 (H)	Windpark Nordsee 01	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-02	Nordsee Wind 02 (H)	Windpark Nordsee 02	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-03	Nordsee Wind 03 (H)	Windpark Nordsee 03	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-04	Nordsee Wind 04 (H)	Windpark Nordsee 04	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-05	Nordsee Wind 05 (H)	Windpark Nordsee 05	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-06	Nordsee Wind 06 (H)	Windpark Nordsee 06	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-07	Nordsee Wind 07 (H)	Windpark Nordsee 07	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-08	Nordsee Wind 08 (H)	Windpark Nordsee 08	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-09	Nordsee Wind 09 (H)	Windpark Nordsee 09	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-10	Nordsee Wind 10 (H)	Windpark Nordsee 10	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-11	Nordsee Wind 11 (H)	Windpark Nordsee 11	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-12	Nordsee Wind 12 (H)	Windpark Nordsee 12	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-13	Nordsee Wind 13 (H)	Windpark Nordsee 13	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-14	Nordsee Wind 14 (H)	Windpark Nordsee 14	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-15	Nordsee Wind 15 (H)	Windpark Nordsee 15	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-16	Nordsee Wind 16 (H)	Windpark Nordsee 16	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-17	Nordsee Wind 17 (H)	Windpark Nordsee 17	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-18	Nordsee Wind 18 (H)	Windpark Nordsee 18	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-19	Nordsee Wind 19 (H)	Windpark Nordsee 19	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-20	Nordsee Wind 20 (H)	Windpark Nordsee 20	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-21	Nordsee Wind 21 (H)	Windpark Nordsee 21	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-22	Nordsee Wind 22 (H)	Windpark Nordsee 22	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-23	Nordsee Wind 23 (H)	Windpark Nordsee 23	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-24	Nordsee Wind 24 (H)	Windpark Nordsee 24	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-25	Nordsee Wind 25 (H)	Windpark Nordsee 25	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-26	Nordsee Wind 26 (H)	Windpark Nordsee 26	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-27	Nordsee Wind 27 (H)	Windpark Nordsee 27	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-28	Nordsee Wind 28 (H)	Windpark Nordsee 28	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-29	Nordsee Wind 29 (H)	Windpark Nordsee 29	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-30	Nordsee Wind 30 (H)	Windpark Nordsee 30	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-31	Nordsee Wind 31 (H)	Windpark Nordsee 31	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-32	Nordsee Wind 32 (H)	Windpark Nordsee 32	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-33	Nordsee Wind 33 (H)	Windpark Nordsee 33	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-34	Nordsee Wind 34 (H)	Windpark Nordsee 34	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-35	Nordsee Wind 35 (H)	Windpark Nordsee 35	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-36	Nordsee Wind 36 (H)	Windpark Nordsee 36	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-37	Nordsee Wind 37 (H)	Windpark Nordsee 37	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-38	Nordsee Wind 38 (H)	Windpark Nordsee 38	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-39	Nordsee Wind 39 (H)	Windpark Nordsee 39	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-40	Nordsee Wind 40 (H)	Windpark Nordsee 40	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-41	Nordsee Wind 41 (H)	Windpark Nordsee 41	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-42	Nordsee Wind 42 (H)	Windpark Nordsee 42	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-43	Nordsee Wind 43 (H)	Windpark Nordsee 43	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-44	Nordsee Wind 44 (H)	Windpark Nordsee 44	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-45	Nordsee Wind 45 (H)	Windpark Nordsee 45	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-46	Nordsee Wind 46 (H)	Windpark Nordsee 46	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-47	Nordsee Wind 47 (H)	Windpark Nordsee 47	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-48	Nordsee Wind 48 (H)	Windpark Nordsee 48	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-49	Nordsee Wind 49 (H)	Windpark Nordsee 49	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-50	Nordsee Wind 50 (H)	Windpark Nordsee 50	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-51	Nordsee Wind 51 (H)	Windpark Nordsee 51	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-52	Nordsee Wind 52 (H)	Windpark Nordsee 52	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-53	Nordsee Wind 53 (H)	Windpark Nordsee 53	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-54	Nordsee Wind 54 (H)	Windpark Nordsee 54	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-55	Nordsee Wind 55 (H)	Windpark Nordsee 55	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-56	Nordsee Wind 56 (H)	Windpark Nordsee 56	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-57	Nordsee Wind 57 (H)	Windpark Nordsee 57	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-58	Nordsee Wind 58 (H)	Windpark Nordsee 58	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-59	Nordsee Wind 59 (H)	Windpark Nordsee 59	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-60	Nordsee Wind 60 (H)	Windpark Nordsee 60	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-61	Nordsee Wind 61 (H)	Windpark Nordsee 61	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-62	Nordsee Wind 62 (H)	Windpark Nordsee 62	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-63	Nordsee Wind 63 (H)	Windpark Nordsee 63	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-64	Nordsee Wind 64 (H)	Windpark Nordsee 64	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-65	Nordsee Wind 65 (H)	Windpark Nordsee 65	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-66	Nordsee Wind 66 (H)	Windpark Nordsee 66	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-67	Nordsee Wind 67 (H)	Windpark Nordsee 67	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-68	Nordsee Wind 68 (H)	Windpark Nordsee 68	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-69	Nordsee Wind 69 (H)	Windpark Nordsee 69	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-70	Nordsee Wind 70 (H)	Windpark Nordsee 70	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-71	Nordsee Wind 71 (H)	Windpark Nordsee 71	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-72	Nordsee Wind 72 (H)	Windpark Nordsee 72	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-73	Nordsee Wind 73 (H)	Windpark Nordsee 73	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-74	Nordsee Wind 74 (H)	Windpark Nordsee 74	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-75	Nordsee Wind 75 (H)	Windpark Nordsee 75	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-76	Nordsee Wind 76 (H)	Windpark Nordsee 76	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-77	Nordsee Wind 77 (H)	Windpark Nordsee 77	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-78	Nordsee Wind 78 (H)	Windpark Nordsee 78	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-79	Nordsee Wind 79 (H)	Windpark Nordsee 79	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-80	Nordsee Wind 80 (H)	Windpark Nordsee 80	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-81	Nordsee Wind 81 (H)	Windpark Nordsee 81	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-82	Nordsee Wind 82 (H)	Windpark Nordsee 82	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-83	Nordsee Wind 83 (H)	Windpark Nordsee 83	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-84	Nordsee Wind 84 (H)	Windpark Nordsee 84	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-85	Nordsee Wind 85 (H)	Windpark Nordsee 85	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-86	Nordsee Wind 86 (H)	Windpark Nordsee 86	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-87	Nordsee Wind 87 (H)	Windpark Nordsee 87	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-88	Nordsee Wind 88 (H)	Windpark Nordsee 88	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-89	Nordsee Wind 89 (H)	Windpark Nordsee 89	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-90	Nordsee Wind 90 (H)	Windpark Nordsee 90	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-91	Nordsee Wind 91 (H)	Windpark Nordsee 91	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-92	Nordsee Wind 92 (H)	Windpark Nordsee 92	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-93	Nordsee Wind 93 (H)	Windpark Nordsee 93	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-94	Nordsee Wind 94 (H)	Windpark Nordsee 94	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-95	Nordsee Wind 95 (H)	Windpark Nordsee 95	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-96	Nordsee Wind 96 (H)	Windpark Nordsee 96	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-97	Nordsee Wind 97 (H)	Windpark Nordsee 97	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-98	Nordsee Wind 98 (H)	Windpark Nordsee 98	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-99	Nordsee Wind 99 (H)	Windpark Nordsee 99	5	2	Handen	01.12.2005	Nein
0111-00003-100	Nordsee Wind 100 (H)	Windpark Nordsee 100	5	2	Handen	01.12.2005	Nein

- Ziel Erhöhung Klarheit darüber, ob Vorhaben die Voraussetzungen erfüllen, außerdem zur Abschätzung der Wettbewerbssituation für die Übergangsphase
- Lediglich informativer Charakter
- Keine Aussage darüber, welche Projekte an Ausschreibungen in Übergangsphase teilnehmen dürfen (d.h. inkl. uNAZ/zugewiesene Netzanbindungskapazität)
- Keine Aussage zur etwaigen Zulassungs- und Realisierungsfähigkeit

3. Ausschreibung & Gestattung

Gestattung bei Übergangsausschreibungen (3)

- **Sonderthema: Erörterungstermin**
 - EÖT bei Projekten mit Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren nach SeeAnlV a.F. in AWZ und auch bei BImSchG-Genehmigung im Küstenmeer. Jeweils UVP-Pflicht, so dass nach UVP-G EÖT vorgesehen
 - Vorhabenträger noch ohne EÖT ausgeschlossen, da ihr Interesse mangels Erreichung von belastbaren Verfahrensschritten nicht hinreichend verdichtet
 - Maßgeblich für genauen Zuschnitt des bestehenden Projekts ist die Planfeststellung/Genehmigung zum Stichtag
 - Bewusst gewählt, um eine zeitnahe, konkrete Festlegung der teilnahmeberechtigten Projekte in der Übergangsphase zu erreichen
 - Nachträgliche Zusammenlegung oder Aufteilung von Genehmigungen ist für Ausschreibungsteilnahme unbeachtlich. Sie kann ggf. für die weitere Umsetzung bezuschlagter Projekte in der Fortführung des Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens nach der Zuschlagserteilung erfolgen

3. Ausschreibung & Gestattung

Gestattung bei Übergangsausschreibungen (4)

- Zur Teilnahme an der Ausschreibung sind Nachweise zum Gestattungsstatus beizufügen (§ 31 WindSeeG)
- "(1) Die Gebote müssen in Ergänzung zu § 30 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes folgende Angaben enthalten:
 1. das **Aktenzeichen** der Planfeststellung, der Genehmigung oder des laufenden Verwaltungsverfahrens für das bestehende Projekt nach § 26 Absatz 2 Nummer 1,
 2. bei bestehenden Projekten
 - a) a) nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b eine **Bestätigung der für die Feststellung des Plans oder die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde über die Wirksamkeit** des Plans oder der Genehmigung,
 - b) b) nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c eine **Bewertung der für die Feststellung des Plans oder die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde darüber, dass das Vorhaben nach derzeitigem Stand voraussichtlich genehmigungsfähig ist, und**
 3. die **Offshore-Anbindungsleitung**, auf der der Bieter für das Projekt im Falle eines Zuschlags nach § 34 Anbindungskapazität benötigen würde."

3. Ausschreibung & Gestattung

Gestattung bei Übergangsausschreibungen (5)

2. Angaben zum bestehenden Projekt

**Aktenzeichen der Planfeststellung, der Genehmigung oder des laufenden
Verwaltungsverfahrens für das bestehende Projekt nach § 26 Abs. 2 WindSeeG.**

Hinweis: Das Aktenzeichen ist der vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf dessen Internetseite veröffentlichten Liste über Offshore-Windparkvorhaben in der Nord- und Ostsee zu entnehmen.

Dem Gebot ist nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WindSeeG beigefügt

für bestehende Projekte nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 lit. a und b WindSeeG eine Bestätigung der für
 die Feststellung des Plans oder der Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde über die
Wirksamkeit des Plans oder der Genehmigung

oder

für bestehende Projekte nach § 26 Abs. 2. Nr. 1 lit c WindSeeG eine Bewertung der für die
 Feststellung des Plans oder der Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde darüber, dass
das Vorhaben nach derzeitigem Stand voraussichtlich genehmigungsfähig ist.

Quelle: BNetzA, WindSeeG - 1. Ausschreibung
für bestehende Projekte, Gebotsformular,
Stand 30.01.2017

3. Ausschreibung & Gestattung

Gestattung bei Übergangsausschreibungen (6)

- **Sonderthema: Bestätigung Wirksamkeit/Bewertung voraussichtliche Genehmigungsfähigkeit**
 - **Zuständige Behörde**
 - bei Plänen und Genehmigungen nach SeeAnIV in AWZ das BSH
 - bei BImSchG-Genehmigungen im Küstenmeer die hierfür zuständige Landesbehörde
 - **Anspruch auf Bestätigung/Bewertung wohl (+)**
 - Inhaltliche Anforderungen?
 - Gerichtlicher Rechtsschutz?
 - **Anspruch auf rechtzeitige Bestätigung/Bewertung?**
 - **Praktisch: Vordrucke auf BSH Webseite für Auskunftsersuche an BSH zur Wirksamkeit von Plan oder Genehmigung / voraussichtlicher Genehmigungsfähigkeit**

3. Ausschreibung & Gestattung

Gestattung bei Übergangsausschreibungen (7)

- **Sonderthema: Keine uNAZ/Zuweisung Anschlusskapazität**
 - Projekte, die über eine Genehmigung verfügen und zusätzlich für einen Teil des Projekts über eine unbedingte Netzanbindungszusage oder eine Kapazitätszuweisung (und bei Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2020 des Teils, für den Kapazität zugewiesen wurde, hierfür noch Zahlungsansprüche nach EEG 2014 erhielten), darf das Projekt insgesamt nicht teilnehmen, auch nicht nur mit dem Teil, der noch nicht über Kapazität verfügt.
 - Andernfalls könnte eine „doppelte Zuweisung“ von Netzanbindungskapazität für Projekte oder Projektteile erfolgen
 - Damit einhergehende gedankliche Aufteilung der Genehmigung in quasi zwei genehmigte Projekte nicht ohne weiteres möglich

3. Ausschreibung & Gestattung

Gestattung bei Übergangsausschreibungen (8)

- **Sonderthema: Keine uNAZ/Zuweisung Anschlusskapazität**
 - Will Projektinhaber das ganze Projekt (mit einer Genehmigung) unter einheitlichen Bedingungen realisieren, kann er die für einen Teil des Projekts bereits zugewiesene Netzanbindungskapazität vor Bekanntmachung der Ausschreibung zurückgeben und dann mit dem Gesamtprojekt (für das dann keine Kapazitätszuweisung oder Netzanbindungszusage mehr vorliegt) an der Ausschreibung in der Übergangsphase teilnehmen
 - Rückgabe muss vor Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgen, damit durch die Rückgabe wieder zur Verfügung stehende Kapazität bei Berechnung der verfügbaren Kapazität nach § 29 Nr. 4 entsprechend berücksichtigt wird
 - Rückgabewillige Inhaber von bestehenden Projekten sollten sich frühzeitig an die BNetzA wenden, damit das ggf. erforderliche Verfahren zur Aufhebung der Kapazitätszuweisung durchgeführt und mit erforderlichem zeitlichen Vorlauf vor der Bekanntmachung abgeschlossen werden kann

3. Ausschreibung & Gestattung

Ende nicht bestehender Projekte (§ 46 Abs. 3 WindSeeG)

- *"(3) Mit dem 1. Januar 2017 **enden** sämtliche laufenden Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See, **soweit** die Vorhaben **nicht** unter den Anwendungsbereich der Ausschreibungen für **bestehende Projekte** nach § 26 Absatz 2 fallen. Die Planfeststellungsbehörde bestätigt die Beendigung des Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers."*
- Erfasst Projekte, die sich schon im Planfeststellungsverfahren oder Genehmigungsverfahren befinden (evtl. wurde schon ein Erörterungstermin durchgeführt), aber in keinem der Cluster liegen, die für einen Zuschlag in Betracht kommen
- Projekte dürfen an den Ausschreibungen in der Übergangsphase nicht teilnehmen und können daher keinen Zuschlag erhalten

3. Ausschreibung & Gestattung

Verpflichtungserklärung unentgeltliche Nachnutzung (§ 66 Abs. 2 WindSeeG)

- *(2) Der Vorhabenträger muss gegenüber der Planfeststellungsbehörde frei von Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmung schriftlich erklären, dass er für die Zeit, nachdem der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung unwirksam werden, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 die Windenergieanlage auf See und die zugehörigen Anlagen und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 die Informationen und Unterlagen jeweils **ohne Anspruch auf eine Gegenleistung übereignen und herausgeben** wird."*
- Ziel der Verpflichtung ist, dass spätere Aktivierung der Verpflichtung keinen Eingriff mehr in das Eigentumsgrundrecht des bezuschlagten Bieters sein soll
 - Verfassungsrechtlich zweifelhaft

3. Ausschreibung & Gestattung

Sonderthema: Entfallen allgemeiner Vertrauensschutz?

- Gesetzgeber geht davon aus, dass Inhaber einer Genehmigung für Windenergieanlagen auf See genießen keinen Vertrauensschutz genießen, da diese nur zeitlich befristet erteilt wurden. Die Befristung einer Genehmigung verhindere bereits das Entstehen von Vertrauen in die langfristige Nutzbarkeit von Genehmigungen über die Dauer der Befristung hinaus (BT-Drs. 18/8860, S. 158)
- Allgemeiner Ausschluss von Vertrauensschutz wegen Befristung einer Genehmigung ist **sicher falsch**
 - Aber: Befristung ist Inhalts- und Schrankenbestimmung und als solche im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen möglich
 - Im Einzelfall zu prüfen



Fragen?

Vielen Dank & Bird & Bird

Bird & Bird is an international legal practice comprising Bird & Bird LLP and its affiliated and associated businesses.

Bird & Bird LLP is a limited liability partnership, registered in England and Wales with registered number OC340318 and is authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority. Its registered office and principal place of business is at 12 New Fetter Lane, London EC4A 1JP. A list of members of Bird & Bird LLP and of any non-members who are designated as partners, and of their respective professional qualifications, is open to inspection at that address.

twobirds.com



5. Backup Genehmigung und Planfeststellung

5.1 BImSchG-Genehmigung

5.2 Gestattung nach SeeAnIV letzte Fassung

5.3 Gestattung nach SeeAnIV alte Fassung

5.1 Genehmigungsfragen und -verfahren - Genehmigung und Planfeststellung -

BImSchG-Genehmigung (1)

Erfordernis BImSchG-Genehmigung

- Anlagen im Küstenmeer (bis 12 sm) sind Anlagen im Sinne des Gesetzes, die einer Genehmigung bedürfen (§ 4 Abs. 1 BImSchG)
- Genehmigungsbedürftig sind Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Nr. 1.6 Anhang zur 4. BImSchV)
- Grundsätzlich sind die gleichen genehmigungsrechtlichen Anforderungen wie bei Windenergieanlagen im Außenbereich an Land zu beachten
- Zuständigkeit liegt bei den jeweiligen Behörden des Bundeslandes

5.1 Genehmigungsfragen und -verfahren - Genehmigung und Planfeststellung -

BImSchG-Genehmigung (2)

Allgemeine immissionsschutzrechtliche Anforderungen

- Einhaltung der Pflichten aus § 5 Abs. 1 BImSchG
- Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen bei Errichtung und Betrieb der Anlage nach § 3 BImSchG
- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft



5. Backup Genehmigung und Planfeststellung

5.1 BImSchG-Genehmigung

5.2 Gestattung nach SeeAnIV letzte Fassung

5.3 Gestattung nach SeeAnIV alte Fassung

5.2 Genehmigungsfragen und -verfahren - Genehmigung und Planfeststellung -

Planfeststellung nach der SeeAnIV (1)

Änderung der SeeAnIV

- Seit dem 31.1.2012 Neufassung der SeeAnIV in Kraft
- Beruht auf Gesetz zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 22.7.2011 sowie Änderung des Seeaufgabengesetz
- Teil des Energiekonzepts und des Energiewendepakets
- Ziel: Verhinderung Vorratshaltung von Genehmigungen für Offshore-Projekte und Beschleunigung (Wettlauf um Genehmigung da kein Grundstückserwerb möglich)
- Verlängerung von Genehmigungen nur, wenn die Investoren konkrete Realisierungsschritte (Bau-, Finanzierungs-, Zeitpläne einhalten)
- Umstellung des Genehmigungsverfahrens auf ein Planfeststellungsverfahren (Konzentrationswirkung)

5.2 Genehmigungsfragen und -verfahren - Genehmigung und Planfeststellung -

Planfeststellung nach der SeeAnIV (2)

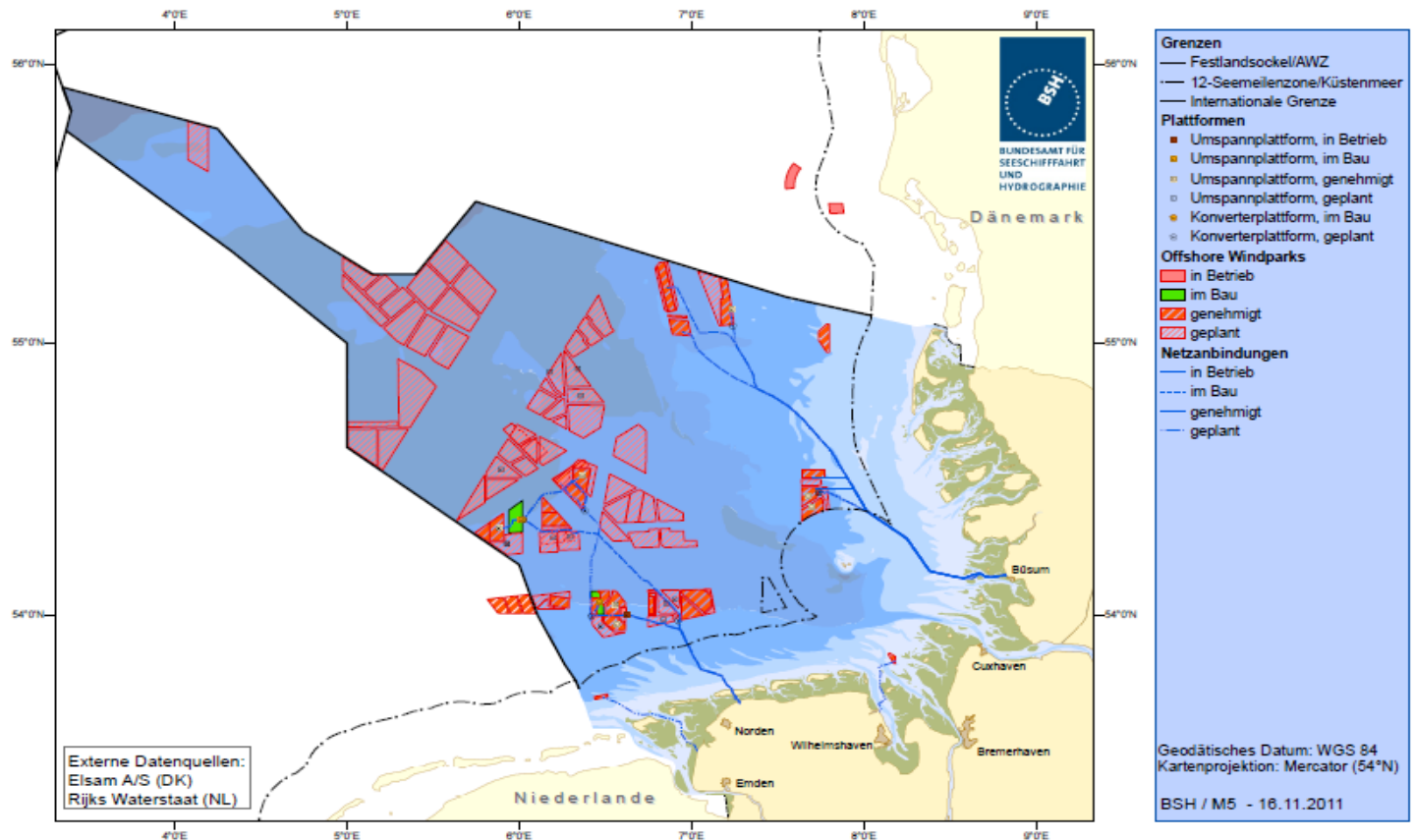
Übergangsregelung § 17 SeeAnIV

- Für Genehmigungen, die nach dem 25. Juli 2008 und vor dem 31. Januar 2012 beantragt worden sind, werden die Verwaltungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum Ablauf des 30. Januar 2012 geltenden Fassung zu Ende geführt, soweit die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im Sinne des § 2a in der bis zum Ablauf des 30. Januar 2012 geltenden Fassung erfolgt ist (§ 17 Abs. 3 SeeAnIV)
- § 3 Absatz 4, § 4 Absatz 3 und 4 und § 5 Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend auch für Verwaltungsverfahren, die vor dem 31. Januar 2012 beantragt worden sind (§ 17 Abs. 7 SeeAnIV)

5.2 Genehmigungsfragen und -verfahren - Genehmigung und Planfeststellung -

Planfeststellung nach der SeeAnIV (3)

Genehmigung Nordsee

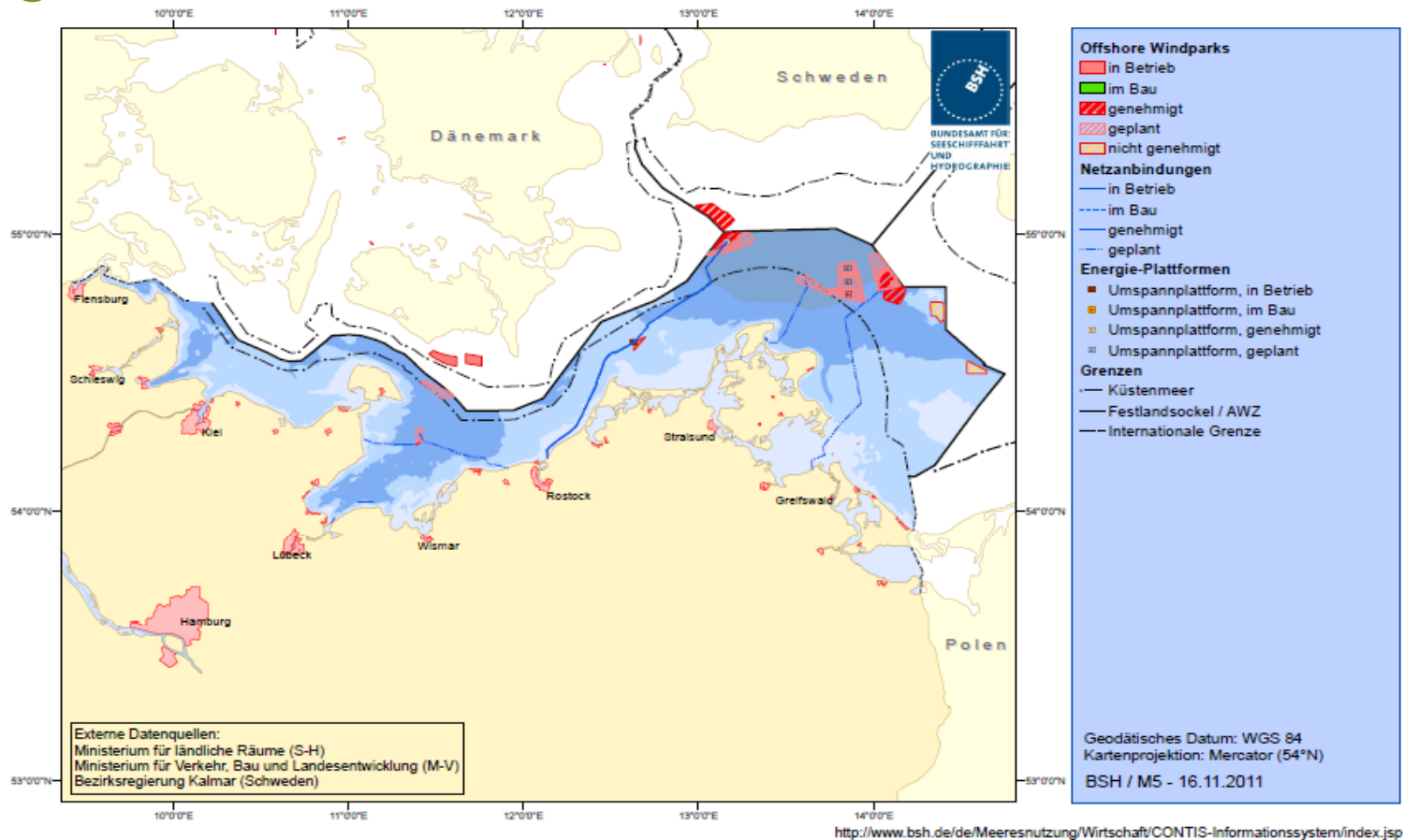


<http://www.bsh.de/de/Meeresnutzung/Wirtschaft/CONTIS-Informationssystem/index.jsp>

5.2 Genehmigungsfragen und -verfahren - Genehmigung und Planfeststellung -

Planfeststellung nach der SeeAnIV (4)

Genehmigung Ostsee



5.2 Genehmigungsfragen und -verfahren - Genehmigung und Planfeststellung -

Planfeststellungsbeschluss (1)

Anwendung der Seeanlagenverordnung

- Die Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen
 1. *"im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland und*
 2. *auf der Hohen See, sofern der Eigentümer Deutscher mit Wohnsitz im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland ist."*(§ 1 Abs. 1 S. 1 SeeAnIV)
- OHG, KG und juristische Personen mit Sitz in Deutschland stehen Deutschen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gleich (§ 1 Abs. 1 S. 2 SeeAnIV)

5.2 Genehmigungsfragen und -verfahren - Genehmigung und Planfeststellung -

Planfeststellungsbeschluss (2)

Erfordernis Planfeststellungsbeschluss

- Errichtung, Betrieb und Änderung von Windenergieanlagen (§§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 Abs. 1 SeeAnlV)
- Zuständigkeit liegt beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)
- Planfeststellungsbeschluss als Regelfall

5.2 Genehmigungsfragen und -verfahren - Genehmigung und Planfeststellung -

Planfeststellungsbeschluss (3)

Planfeststellungsverfahren

- §§ 72 - 78 VwVfG finden Anwendung (§ 2 Abs. 3 SeeAnlV)
- Abweichende Regelungen in §§ 4, 5 SeeAnlV
- Beginnt mit Einreichen der Planunterlagen
- Stellungnahme der Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird
- Einvernehmen der örtlich für das Seegebiet, in dem die Anlage errichtet werden soll, zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion

5.2 Genehmigungsfragen und -verfahren - Genehmigung und Planfeststellung -

Planfeststellungsbeschluss (4)

Antragsunterlagen (§ 73 Abs. 1 VwVfG, § 4 Abs. 1 SeeAnlV)

- Zeichnungen und Erläuterungen zum Vorhaben
- Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen
- Zeit- und Maßnahmenplan
- Unterlagen nach § 6 UVPG

5.2 Genehmigungsfragen und -verfahren - Genehmigung und Planfeststellung -

Planfeststellungsbeschluss (5)

Antragsunterlagen (§ 73 Abs. 1 VwVfG, § 4 Abs. 1 SeeAnIV)

- Unterlagen nach § 6 UVPG
 - Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden
 - Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umwelt-auswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen
 - Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
 - Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des
 - Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten
 - Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren,
 - Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens
 - Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

5.2 Genehmigungsfragen und -verfahren - Genehmigung und Planfeststellung -

Planfeststellungsbeschluss (6)

Voraussetzungen

- Anforderungen nach § 5 SeeAnlV
- Umweltverträglichkeit nach UVPG
- Kein Verstoß gegen Regeln des Arten- und Biotopschutzes nach BNatSchG

5.2 Genehmigungsfragen und -verfahren - Genehmigung und Planfeststellung -

Planfeststellungsbeschluss (7)

Anforderungen nach § 5 SeeAnIV

- Keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs
 - Insb. bei Beeinträchtigung von Betrieb oder Wirkung von Schifffahrtsanlagen und -zeichen, der Benutzung der Schifffahrtswege oder des Luftraumes oder der Schifffahrt
- Keine Beeinträchtigung der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung
- Keine Gefährdung der Meeresumwelt
 - Verschmutzung der Meeresumwelt gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 SRÜ
 - Gefährdung des Vogelzugs

5.2 Genehmigungsfragen und -verfahren - Genehmigung und Planfeststellung -

Planfeststellungsbeschluss (8)

Anforderungen nach § 5 SeeAnIV

- Erfüllen anderer Anforderungen nach der SeeAnIV oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften
 - Insb. Ziele der Raumordnung
- Versagungsgrund kann durch Nebenbestimmung verhütet oder ausgeglichen werden (§ 2 Abs. 3 S. 2 SeeAnIV)
- BSH kann Sachverständigengutachten anfordern über Stand der Technik und Sicherheit der Anlage und ihres Betriebs

5.2 Genehmigungsfragen und -verfahren - Genehmigung und Planfeststellung -

Planfeststellungsbeschluss (9)

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

- Erforderlich für Windparks mit mehr als 20 Anlagen (§ 9 SeeAnlV, § 3 UVPG)
- Durchzuführen nach dem UVPG
- Regelwerk des BSH zu Grunde gelegt
 - Beispiel: Standarduntersuchungskonzept Auswirkungen von Offshore-Windenergieanlagen auf die Meeresumwelt
- Daten sind in bestimmten Formaten an das BSH zu liefern
 - Beispiel: Datenformat für Schweinswalvorkommen

5.2 Genehmigungsfragen und -verfahren - Genehmigung und Planfeststellung -

Planfeststellungsbeschluss (10)

Regelungen über den Arten- und Biotopschutz gemäß BNatSchG

- Anwendbar auf die AWZ (§ 56 Abs. 1 BNatSchG)
- Prüfung auf Verstoß durch das Bundesamt für Naturschutz ausgeführt
- In Abstimmung mit dem BSH formulierte Leitsätze werden der Entscheidung zu Grunde gelegt

5.2 Genehmigungsfragen und -verfahren - Genehmigung und Planfeststellung -

Planfeststellungsbeschluss (11)

Regelungen über den Arten- und Biotopschutz gemäß BNatSchG

- Anwendbar auf die AWZ (§ 56 Abs. 1 BNatSchG)
- Prüfung auf Verstoß durch das Bundesamt für Naturschutz ausgeführt
- In Abstimmung mit dem BSH formulierte Leitsätze werden der Entscheidung zu Grunde gelegt

5.2 Genehmigungsfragen und -verfahren - Genehmigung und Planfeststellung -

Planfeststellungsbeschluss (12)

Veröffentlichungen im Internet

- BSH stellt Genehmigungen und Planfeststellungsbeschlüsse im Internet zur Verfügung



5. Backup Genehmigung und Planfeststellung

5.1 BImSchG-Genehmigung

5.2 Gestattung nach SeeAnlV letzte Fassung

5.3 Gestattung nach SeeAnlV alte Fassung

5.3 Genehmigungsfragen und -verfahren - Genehmigung und Planfeststellung -

Genehmigung nach SeeAnlV a.F. (1)

Erfordernis SeeAnlV-Genehmigung

- Windenergieanlagen sind Anlagen im Sinne der Verordnung, die einer Genehmigung bedürfen (§ 1 Abs. 2 SeeAnlV a. F.)
- Anspruch auf Erteilung der Genehmigung (§§ 2 Abs. 1, 3 SeeAnlV a. F.)
- Zuständigkeit liegt beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)

5.3 Genehmigungsfragen und -verfahren - Genehmigung und Planfeststellung -

Genehmigung nach SeeAnIV a.F. (2)

Genehmigungsverfahren

- Standardisiertes Genehmigungsverfahren (§ 5 SeeAnIV a. F.)
- Auf schriftlichen Antrag des Anlagenbetreibers
- Stellungnahme der Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist
- Zustimmung der örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion ist einzuholen

5.3 Genehmigungsfragen und -verfahren - Genehmigung und Planfeststellung -

Genehmigung nach SeeAnlV a.F. (3)

Antragsunterlagen (§ 5 SeeAnlV a. F.)

- Darstellung der Anlage und ihres Betriebs
- Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen mit Zeichnungen, Erläuterungen und Plänen
- Angaben zur Umweltverträglichkeit

5.3 Genehmigungsfragen und -verfahren - Genehmigung und Planfeststellung -

Genehmigung nach SeeAnlV a.F. (4)

Genehmigungsvoraussetzungen

- Anforderungen nach § 3 SeeAnlV a. F.
- Umweltverträglichkeit nach UVPG (§ 2a SeeAnlV a. F., § 3 UVPG)
- Kein Verstoß gegen Regeln des Arten- und Biotopschutzes nach BNatSchG

5.3 Genehmigungsfragen und -verfahren - Genehmigung und Planfeststellung -

Genehmigung nach SeeAnIV a.F. (5)

Anforderungen nach § 3 SeeAnIV a. F.

- Keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs
- Keine Gefährdung der Meeresumwelt
- Kein Entgegenstehen von Erfordernissen der Raumordnung oder sonstigen öffentlichen Belangen
- Versagungsgrund kann durch Nebenbestimmung (§ 4 Abs. 1 SeeAnIV a. F.) verhütet oder ausgeglichen werden
- Die Genehmigung kann die Einhaltung bestimmter technischer Standards vorschreiben (§ 4 Abs. 4 SeeAnIV a. F.)

Bird & Bird Contacts



Dr. Matthias Lang
Partner
Bird & Bird LLP
Carl-Theodor-Straße 6
40213 Düsseldorf
+49 211 2005 6293
+49 174 314 4234
matthias.lang@twobirds.com



Lars Kyrberg
Counsel
Bird & Bird LLP
Großer Grasbrook 9
20457 Hamburg
+49 40 4606 36 252
+49 151 527 63336
lars.kyrberg@twobirds.com

Disclaimer

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die darin enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier angesprochenen oder hinsichtlich anderer Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Bird & Bird.

Bird & Bird is an international legal practice comprising Bird & Bird LLP and its affiliated and associated businesses.

Bird & Bird LLP is a limited liability partnership, registered in England and Wales with registered number OC340318 and is authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority. Its registered office and principal place of business is at 15 Fetter Lane, London EC4A 1JP. A list of members of Bird & Bird LLP and of any non-members who are designated as partners, and of their respective professional qualifications, is open to inspection at that address.

twobirds.com